

Kleine Anfrage

des Abg. Wolfram Krisch REP

und

Antwort

des Staatsministeriums

Missbräuchliche Verwendung des Landeswappens

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund wurde der Hinweis auf eine Mitte Februar begonnene Rechtsverletzung durch die Partei SPD, der Landesregierung durch die Kleine Anfrage Drucksache 12/6045 am 7. März mitgeteilt, erst am 23. März bearbeitet – also erst zwei Tage vor der Landtagswahl am 25. März?
2. Bedeutet die Tatsache, dass die Landesregierung, wie durch die Antwort des Herrn Ministers Dr. Palmer in der Drucksache 12/6045 bestätigt, der Partei SPD während der beiden Monate Februar und März im Landtagswahlkampf 2001 die Verwendung des Landeswappens auf Wahlkampfplakaten ermöglichte, wofür als Beleg das fehlende Einschreiten während des aktiven Wahlkampfes gelten soll, und der Hinweis der Landesregierung in der oben genannten Drucksache, dass es kein besonderes Verbot für politische Parteien im Wahlkampf gäbe, dass alle Parteien in Wahlkämpfen das Landeswappen ebenfalls ungestraft verwenden dürfen?
3. Wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch, der sich aus dem ausdrücklichen Verbot der Verwendung des Landeswappens im Wahlkampf für alle politischen Parteien und für Parteiarbeit jeder Art ergibt (Schreiben des Herrn Landtagspräsidenten Straub an mich während eines früheren Wahlkampfes) mit der Aussage der Landesregierung in Drucksache 12/604, Zitat: „Es besteht darüber hinaus jedoch kein besonderes Verbot für politische Parteien im Wahlkampf“?
4. Wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch, daß der gleiche Vorgang – der Vorwurf der missbräuchlichen Verwendung des Landeswappens – im Fall einer großen politischen Partei im Landtagswahlkampf 2001 so spät bearbeitet wurde, dass diese Reaktion der Landesregierung keine Korrektur des Rechtsbruches im Wahlkampf mehr zur Folge hatte, während in

einem anderen, nur eine einzelne Person betreffenden und kaum an die Öffentlichkeit gelangten Fall von der Landespolizeidirektion Karlsruhe und damit indirekt durch das Innenministerium Baden-Württemberg sofort Strafanzeige erstattet wurde?

12. 04. 2001

Krisch REP

Begründung

Die Verwendung des großen Landeswappens auf Wahlplakaten im Landtagswahlkampf 2001 durch die SPD wurde dieser Partei im Februar und März 2001 bis zum 23. März nicht untersagt und erst damit ermöglicht.

Zwar ist nicht festzustellen, welchen Anteil am Wahlerfolg der SPD gerade diese Wahlplakate mit dem Landeswappen hatten.

Das fehlende bzw. späte Eingreifen der Landesregierung gegen diesen Rechtsbruch der SPD könnte daher durchaus als „billigend“ bezeichnet werden und entspricht im Ergebnis einer Wahlhilfe für die Partei SPD. Denn ein Postversand am Freitag, dem 23. März bedeutet Eingang am Montag, dem 26. März, dem Tag nach der Wahl.

Im Gegensatz dazu wurde bei einem ehemaligen Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg gegen die angeblich missbräuchliche Verwendung des Landeswappens nur im Briefkopf eines Schreibens dieser Person sofort durch Strafanzeige massiv eingeschritten.

Diese Ungleichbehandlung zweier vergleichbarer Tatbestände bedarf einer Klärung.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Mai 2001 Nr. I 0140.2 beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Aus welchem Grund wurde der Hinweis auf eine Mitte Februar begonnene Rechtsverletzung durch die Partei SPD, der Landesregierung durch die Kleine Anfrage Drucksache 12/6045 am 7. März mitgeteilt, erst am 23. März bearbeitet – also erst zwei Tage vor der Landtagswahl am 25. März?

Wie in der Antwort der Landesregierung auf die genannte Kleine Anfrage vom 26. März 2001 bereits dargestellt ist, hat sich das Staatsministerium in dem in vergleichbaren Fällen üblichen und durch eine sorgfältige Prüfung der Sach- und Rechtslage bedingten Zeitrahmen an die SPD gewandt.

2. Bedeutet die Tatsache, dass die Landesregierung, wie durch die Antwort des Herrn Ministers Dr. Palmer in der Drucksache 12/6045 bestätigt, der Partei SPD während der beiden Monate Februar und März im Landtags-

wahlkampf 2001 die Verwendung des Landeswappens auf Wahlkampfplakaten ermöglichte, wofür als Beleg das fehlende Einschreiten während des aktiven Wahlkampfes gelten soll, und der Hinweis der Landesregierung in der oben genannten Drucksache, dass es kein besonderes Verbot für politische Parteien im Wahlkampf gebe, dass alle Parteien in Wahlkämpfen das Landeswappen ebenfalls ungestraft verwenden dürfen?

Nein. Wie ebenfalls bereits in der erwähnten Antwort ausgeführt, enthält § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens vom 2. August 1954 ein allgemeines Verbot mit Genehmigungsvorbehalt für die Verwendung des Landeswappens. Auch eine Verwendung des Landeswappens durch politische Parteien bedarf hiernach der Genehmigung des Staatsministeriums, sofern sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt. Dies gilt auch für die Verwendung des Landeswappens durch politische Parteien im Wahlkampf. Diese Vorschrift ist durch § 124 Ordnungswidrigkeitengesetz bußgeldbeehrt.

Durch den Hinweis in der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drucksache 12/6045), es gebe kein besonderes Verbot für politische Parteien im Wahlkampf, wurde lediglich die gestellte Frage aufgegriffen. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass neben dem allgemeinen Verbot mit Genehmigungsvorbehalt kein anderes besonderes Verbot besteht, das ausdrücklich politischen Parteien im Wahlkampf die Verwendung des Landeswappens untersagt.

3. Wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch, der sich aus dem ausdrücklichen Verbot der Verwendung des Landeswappens im Wahlkampf für alle politischen Parteien und für Parteiarbeit jeder Art ergibt (Schreiben des Herrn Landtagspräsidenten Straub an mich während eines früheren Wahlkampfes) mit der Aussage der Landesregierung in Drucksache 12/6045, Zitat: „Es besteht darüber hinaus jedoch kein besonderes Verbot für politische Parteien im Wahlkampf“?

Ein solcher Widerspruch besteht nicht (vgl. Antwort zu Frage 2).

4. Wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch, dass der gleiche Vorwurf – der Vorwurf der missbräuchlichen Verwendung des Landeswappens – im Fall einer großen politischen Partei im Landtagswahlkampf 2001 so spät bearbeitet wurde, dass diese Reaktion der Landesregierung keine Korrektur des Rechtsbruchs im Wahlkampf mehr zur Folge hatte, während in einem anderen, nur eine einzelne Person betreffenden und kaum an die Öffentlichkeit gelangten Fall von der Landespolizeidirektion Karlsruhe und damit indirekt durch das Innenministerium Baden-Württemberg sofort Strafanzeige erstattet wurde?

Der angesprochene Fall ist mit der Verwendung des großen Landeswappens auf einem Wahlplakat der SPD nicht zu vergleichen. Das Innenministerium hat im Übrigen in dem angesprochenen Fall gegen die Einzelperson ein Bußgeldverfahren erst einleiten lassen, nachdem über annähernd zwei Jahre das Landeswappen von dieser rechtswidrig verwendet worden war.

Dr. Palmer

Minister im Staatsministerium